

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Huainigg, Dr. Helene Partik-Pablé, <sup>ÖLLINGER</sup>  
und Kollegen  
betreffend Notariatsakt als Service-Angebot für behinderte Menschen

Nach § 1 Abs. 1 lit. e Notariatsaktsgesetz besteht derzeit grundsätzlich eine Notariatsaktspflicht für die Errichtung von Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die von blinden Personen bzw. von gehörlosen Personen, die nicht lesen, oder stummen Personen, die nicht schreiben können, geschlossen werden, sofern es sich nicht um Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die von einer Vertrauensperson mitunterfertigt werden, oder um die Begründung eines Girokontos; auf die bei Fehlen eines an sich erforderlichen Notariatsaktes daraus resultierende Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes kann sich nach § 1 Abs. 3 NotariatsaktG nur die behinderte Person berufen. Dieses zum Schutz der behinderten Menschen vorgesehene erhöhte Formerfordernis ist nach § 4a des Notariatstarifgesetzes idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 auch gebührenbefreit worden.

Im Jahr 2004 wurden von allen österreichischen Notaren unter dem Titel der oben angesprochenen Notariatsaktspflicht mit Gebührenbefreiung 262 Notariatsakte mit Beteiligung von behinderten Personen an cyberDOC gemeldet. Das bedeutet, dass von einer Jahresgesamturkundenzahl von 88.827 (100 %) nur 0,29 % von Menschen mit Behinderung stammen. Für das Jahr 2005 wurden 225 Urkunden gemeldet. Dies zeigt, dass die Zahl dieser Urkunden von Menschen mit Behinderung pro Jahr marginal ist.

Nach eingehender Diskussion des Bundesministeriums für Justiz mit den einschlägigen Interessensvertretungen der sehbehinderten und blinden Menschen, der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation als Dachorganisation der Behindertenverbände und der Österreichischen Notariatskammer wurde ersichtlich, dass es dem Gedanken der Behindertengleichstellung, der Führung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen und einer zeitgemäßen Wahrung der Rechtssicherheit besser entspricht, den betroffenen behinderten Menschen als Mittel des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit auf ihren freien Wunsch das Institut des Notariatsaktes als Serviceleistung des Österreichischen Notariates zur Verfügung zu stellen. Das bislang bestehende Institut des Notariatsaktszwanges zum Schutz behinderter Menschen erscheint vor dem Hintergrund der bekannten jährlichen Fallzahlen und der seit der Novelle BGBl. I Nr. 98/2001 bestehenden zahlreichen Ausnahmen von der grundsätzlichen Notariatsaktspflicht aus Rechtssicherheitsüberlegungen und aus Gründen der Grundsätze der Behindertengleichstellung weitestgehend überkommen.

Die Umwandlung der bisherigen Notariatsaktspflicht in ein Recht der behinderten Person auf Inanspruchnahme der gebührenbefreiten Serviceleistung eines Notariatsaktes erscheint aus rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Gründen auch im Hinblick darauf gerechtfertigt, als es sich bei dem bisherigen Tatbestand des § 1 Abs. 1 lit. e NotariatsaktG um eine Personenschutznorm und im Gegensatz dazu bei den übrigen Tatbeständen - § 1 Abs. 1 lit. a bis d - um Schutznormen zugunsten Dritter - insb. Gläubigerschutz - handelt.

Im Begutachtungsentwurf des Begleitgesetzes zum Behindertengleichstellungsgesetz war auch eine Änderung des Notariatsaktgesetzes vorgesehen, nach der die Notariatsaktpflicht für behinderte Menschen in bestimmten Fällen entfallen sollte. Diese Änderung wird derzeit jedoch noch nicht vorgeschlagen. Die Ergebnisse im Begutachtungsverfahren haben gezeigt, dass diesbezüglich noch weitere legislative Überlegungen unter Einbeziehung von Vertretern der Behindertenverbände und der Österreichischen Notariatskammer seitens des Bundesministeriums für Justiz anzustellen sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesministerin für Justiz wird ersucht, unter Einbeziehung von Behindertenvertretern und der Österreichischen Notariatskammer, eine grundlegende Reform des § 1 Abs. 1 lit. e Notariatsaktgesetzes und zwar in Richtung, den Notariatsakt für bestimmte Gruppen von behinderten Menschen nicht als eine Zwangsform, sondern – im Interesse der behinderten Menschen - als Serviceangebot zu gestalten, dem Nationalrat zu übermitteln.

2. Paragr. 1 - Teil -

A collection of handwritten signatures in black ink, arranged in a loose cluster. The signatures are cursive and vary in size and style, representing the members of the Nationalrat who signed the motion.